

VORDRUCK FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG FÜR DEN AUSSERGEWÖHNLICHEN BONUS FÜR FAMILIEN, ARBEITNEHMER RENTNER UND PFLEGEBEDÜRFTIGE BEIM STEUERSUBSTITUT UND BEI DEN RENTENANSTALTEN

(Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008)

ANLEITUNG

Vorwort

DER AUSSERGEWÖHNLICHE BONUS

Der Art.1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 hat für das Jahr 2009 die einmalige Zuweisung eines aussergewöhnlichen Bonus an wohnhafte und zu einem einkommensschwachen Haushalt gehörende Subjekte vorgesehen. Bei der Auffindung der zum Haushalt gehörenden Personen wird das die Vergünstigung beantragende Subjekt, der nicht rechtmäßig und effektiv getrennt lebende Ehegatte, auch wenn steuerlich nicht unterhaltspflichtig, die Kinder und sonstige unterhaltspflichtige Familienangehörige (Art. 12 des Einheitstexts der Einkommensteuer/TUIR, zu den darin vorgesehenen Bedingungen) berücksichtigt. Bei der Berechnung des gesamten Familieneinkommens wird das Gesamteinkommen gemäß Art. 8 des Einheitstexts der Einkommensteuer (TUIR) mit Bezugnahme auf jede im Haushalt lebende Person angesetzt.

BERECHTIGTE SUBJEKTE

Die Berechtigten auf den aussergewöhnlichen Bonus für einkommensschwache Familien müssen in Italien wohnhaft sein und im Jahre 2008 im Sinne des Art. 1, Absatz 1 des genannten Dekrets ausschließlich zu den folgenden Kategorien gehörende Einkommen erzielt haben:

- a) Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Art. 49, Absatz 1 des Einheitstexts der Einkommensteuer/TUIR);
- b) Einkommen aus Rente (Art. 49, Absatz 2 des Einheitstexts der Einkommensteuer/TUIR);
- c) Ähnliche Einkommen wie die aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchstaben a), c-bis), d), l) und i) auf die regelmäßigen Zuweisungen begrenzt, die dem Ehegatten gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe c) des Einheitstexts der Einkommensteuer (TUIR) gezahlt werden, darunter zum Beispiel:
 - von den Arbeitnehmermitgliedern der Produktions- und Arbeitsgenossenschaften bezogenen Vergütungen;
 - Einkommen aus Arbeitsverhältnissen der koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit;
 - von für gemeinnützliche Arbeiten eingesetzten Subjekten bezogene Vergütungen;
- d) andere als gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchstaben i) und l) des Einheitstexts der Einkommensteuer (TUIR) Einkommen, wenn sie von den unterhaltspflichtigen Subjekten des Antragstellers bzw. vom nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten bezogen werden, d.h.:
 - Einkommen aus nicht gewöhnlich ausgeübten Handelstätigkeiten;
 - Einkommen aus nicht gewöhnlich ausgeübter selbständiger Tätigkeit;
- e) Grundrenten gemäß Art. 25 des Einheitstexts der Einkommensteuer (TUIR) für einen Höchstbetrag von Euro 2.500,00, nur wenn sie als kumulativ zusammen mit dem Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder Rente angesehen werden.

UMFANG DER VERGÜNSTIGUNG

Die Vergünstigung wird auf der Grundlage der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, der eventuellen Behinderten und des gesamten Familieneinkommens für die Veranlagungszeitraum 2007 oder alternativ dazu für die Veranlagungszeitraum 2008 über die folgenden Beträge zugewiesen:

- **Euro 200,00** für Subjekte, die ein Renteneinkommen empfangen und Ein-Personen-Haushalte, wenn das Gesamteinkommen die **Euro 15.000,00** nicht übersteigt;
- **Euro 300,00** für Zwei-Personen-Haushalte, wenn das Gesamteinkommen die **Euro 17.000,00** nicht übersteigt;
- **Euro 450,00** für Drei-Personen-Haushalte, wenn das Gesamteinkommen die **Euro 17.000,00** nicht übersteigt;
- **Euro 500,00** für die Vier-Personen-Haushalte, wenn das Gesamteinkommen die **Euro 20.000,00** nicht übersteigt;
- **Euro 600,00** für die Fünf-Personen-Haushalte, wenn das Gesamteinkommen die **Euro 20.000,00** nicht übersteigt;
- **Euro 1.000,00** für Haushalte mit mehr als fünf Personen, wenn das Gesamteinkommen die **Euro 22.000,00** nicht übersteigt;

- **Euro 1.000,00** für den Haushalt mit behinderten Personen, auf die die vom Art. 12, Absatz 1 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) vorgesehenen Bedingungen angewendet werden, wenn das gesamte Familieneinkommen die **Euro 35.000,00** nicht übersteigt.

Die Vergünstigung wird nur einer Person des Haushalts zugewiesen und stellt weder für Steuerzwecke, noch für Beitrags- und Fürsorgezwecke, noch für die Ausstellung der Einkaufskarte ein Einkommen dar (Art. 81, Absatz 32 des Gesetzesdekrets Nr. 112 vom 25. Juni 2008 und vom Gesetz Nr. 133 vom 06. August 2008 mit Änderungen umgeschrieben).

FRISTEN UND EINREICHUNGSMODALITÄTEN

Der vorliegende Vordruck ist zu verwenden, wenn die wirtschaftliche Vergünstigung gemäß Artikel 23 und 29 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 bei den Steuersubstituten beantragt wird, bei denen der Antragsteller Tätigkeiten aus nicht selbständiger Arbeit oder Ähnlichem leistet bzw. er für Renten- oder sonstiger Behandlung berechtigt ist. Der Vordruck kann direkt vom Steuerzahler oder mittels der zugelassenen Vermittler eingereicht werden (Art. 3, Absatz 3, des D.P.R. Nr. 322 vom 27. Juli 1998 und nachfolgende Änderungen).

Der Antrag auf Zahlung der Vergünstigung muss eingereicht werden:

- **binnen 28. Februar 2009**, wenn die Vergünstigung auf der Grundlage der Personanzahl des Haushalts und des gesamten Familieneinkommens für die **Veranlagungszeitraum 2007** beantragt wird;
- **binnen 31. März 2009**, wenn die Vergünstigung auf der Grundlage der Personanzahl des Haushalts und des gesamten Familieneinkommens für die **Veranlagungszeitraum 2008** beantragt wird.

Wenn die Vergünstigung nicht von den Steuersubstituten gezahlt wird, muss ein neuer an die Agentur der Einnahmen gerichteter Antrag eingereicht werden.

Wenn sich die Vergünstigung auf die Veranlagungszeitraum 2007 bezieht, muss der Antrag unter Verwendung des entsprechenden "Vordruck für die Antragstellung des aussergewöhnlichen Bonus für Familien, Arbeitnehmer, Rentner und Pflegebedürftige bei der Agentur der Einnahmen" eingereicht werden.

Wenn sich die Vergünstigung hingegen auf die Veranlagungsperiode 2008 bezieht, muss der Antrag im Zuge der Steuererklärung bzw. für die von der Einreichung der Steuererklärung befreiten Subjekte unter Verwendung des entsprechenden "Vordruck für die Antragstellung des aussergewöhnlichen Bonus für Familien, Arbeitnehmer, Rentner und Pflegebedürftige bei der Agentur der Einnahmen" vorgenommen werden.

ZAHLUNG DER RÜCKERSTATTUNG

Das Steuersubstitut und die Rentenanstalt zahlen die zustehende Vergünstigung im Monats März 2009, wenn die Vergünstigung in Zusammenhang mit der Personenanzahl des Haushalts und des gesamten Familieneinkommens für die Veranlagungszeitraum 2007 beantragt wurde oder im Monat April 2009 beziehungsweise Mai 2009, wenn sie für die Veranlagungszeitraum 2008 gilt.

RÜCKZAHLUNG DER BETRÄGE

Die Steuerzahler, die infolge der Einreichung des vorliegenden Antragsvordrucks ganz oder zum Teil nicht zustehende Beträge erhalten haben, sind gehalten, diese binnen der Einreichungsfrist der ersten auf die Zahlung folgenden Steuererklärung zurückzuzahlen. Für diejenigen, die von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreit sind, erfolgt die Rückzahlung der ganz oder zum Teil nicht zustehenden Vergünstigung mittels Zahlung, die mit dem Vordruck F24 binnen derselben Fristen vorzunehmen ist.

BESCHAFFUNG DES VORDRUCKS

Der vorliegende Vordruck und die entsprechende Anleitung stehen gratis im Elektronikformat zur Verfügung und können der Website der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it oder der Website des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it entnommen werden. In diesem Fall kann der Vordruck in schwarz und weiß gedruckt werden.

AUSFÜLLEN DES VORDRUCKS

DATEN DES ANTRAGSTELLERS

Es müssen die Steuernummer, der Familienname, der Name und die anderen Angaben bezüglich Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort angegeben werden.

DATEN DES STEUERSUBSTITUTS

Der Antragsteller ist zur Angabe der Daten des Steuersubstituts, das für die Zahlung der wirtschaftlichen Vergünstigung sorgen muss, und zur Eingabe des Familiennamen und Namen bzw. der Bezeichnung und der Steuernummer des Steuersubstituts gehalten.

ERSATZERKLÄRUNG

Um in den Genuss der vorgesehenen Vergünstigung kommen zu können, ist der Antragsteller gehalten, im Sinne des Artikels 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung zu unterschreiben, mit der er Folgendes bescheinigt:

- die Erfüllung der vom Absatz 1 des Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 vorgesehenen Anforderungen;
- die Zusammensetzung des eigenen Haushalts und das Gesamteinkommen jeder einzelnen Person;
- dass er sich in einer der unter den Buchstaben a) bis g) aufgeführten und im Antragsvordruck für den Bonus vorgedruckten Situationen befindet;
- die Wahl der Veranlagungszeitraum 2007 oder 2008.

Erfüllung der Anforderungen

Um einen Antrag auf die wirtschaftliche Vergünstigung stellen zu können, müssen die vom Absatz 1 des Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 vorgesehenen Anforderungen bestehen. Dazu bescheinigt der Antragsteller, dass er in Italien wohnhaft ist und dass die Personen des Haushalts im Jahre 2008 ausschließlich die folgenden Einkommen bezogen haben:

- aus nicht selbständiger Arbeit, Vergleichbarem und Rente;
- aus Grundrente für einen Gesamtbetrag bezüglich des Haushalts von höchstens 2.500,00 Euro;
- aus nicht gewöhnlich ausgeübten Handelstätigkeiten und selbständiger Arbeit, die von den unterhaltspflichtigen Subjekten des Antragstellers oder dem nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten bezogen werden.

Zusammensetzung des Haushalts

Die entsprechenden Daten des Haushalts angeben. Insbesondere für jeden Familienangehörigen eine getrennte Zeile ausfüllen und Folgendes angeben:

- den Buchstaben, der den Verwandtschaftsgrad mit dem Familienangehörigen angibt: C für Ehegatte, F für Kind und A für sonstige Familienangehörigen;
- die Steuernummer des unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Die Steuernummer des Ehegatten muss immer, auch wenn steuerlich nicht unterhaltspflichtig, angegeben werden. Darüber hinaus wird präzisiert, dass die Steuernummern der im Haushalt lebenden Personen, auch wenn sie kein Einkommen haben, angegeben werden müssen;
- das eigene Gesamteinkommen. Das Gesamteinkommen ergibt sich aus der Summe der unter den Punkten 1 und/oder 2 des CUD 2008 oder des CUD 2009, je nach berücksichtigter Veranlagungszeitraum, angegebenen Beträgen, die sich um das Einkommen aus dem Besitz von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der Erstwohnung und der entsprechenden Zugehörigkeiten erhöht. Bezüglich der Einkommen aus nicht gewöhnlich ausgeübten Handelstätigkeiten und selbständiger Arbeit kann der Betrag der entsprechenden Bescheinigung entnommen werden. Zur Berechnung des Gesamteinkommens sind auch die Entlohnungen anzurechnen, die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen gezahlt werden, sowie jene, die vom Heiligen Stuhl, von den von ihm direkt verwalteten Körperschaften und von den Zentralkörperschaften der Katholischen Kirche gezahlt werden.

Für den Erklärender wird nur die Angabe des Gesamteinkommens verlangt.

In der Zeile "Gesamtbetrag der auf den Haushalt bezogenen Einkommen" muss die Summe der Gesamteinkommen aller im Haushalt lebender Personen angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass jene Familienangehörigen als steuerlich unterhaltspflichtig angesehen werden, die im Bezugsjahr für die Zuweisung der Vergünstigung ein Gesamteinkommen von höchstens Euro 2.840,51 vor Abzug der absetzbaren Aufwendungen besessen haben.

Wenn die Anzahl der den Haushalt bildenden Familienangehörigen die verfügbaren Zeilen übersteigt, muss ein weiterer Vordruck verwendet werden, wobei einzig dieser Abschnitt auszufüllen ist. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die fortlaufende Nummer des Vordrucks im Kästchen "Vodr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck angegeben wird. In diesem Fall muss den "Gesamtbetrag der auf den Haushalt bezogenen Einkommen" auf dem ersten verwendeten Bogen angegeben werden (Vodr. Nr. 1).

Gesamteinkommen der Familie

Das der Situation entsprechende Kästchen ankreuzen, in der sich der Antragsteller auf der Grundlage des Haushalts und des Gesamteinkommens befinden. Zur Überprüfung der zustehenden Vergünstigung wird auf die im Abschnitt bezüglich des "Umfangs der Vergünstigung" enthaltenen Angaben verwiesen.

ACHTUNG Es wird präzisiert, dass, wenn im Haushalt unterhaltspflichtige behinderte Personen im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 05. Februar 1992 leben, die Bedingung gemäß Buchstabe g) des Antragsvordrucks für die Vergünstigung angekreuzt werden muss, vorausgesetzt, dass das Einkommen nicht die 35.000,00 Euro übersteigt.

Angabe der Veranlagungszeitraum

Das der Veranlagungszeitraum entsprechende Kästchen ankreuzen, auf den sich die Angaben bezüglich der Zusammensetzung des Haushalts und des Gesamteinkommens der Familie beziehen.

DATUM UND UNTERSCHRIFT

Das Einreichungsdatum des Antrags und die Unterschrift des Antragstellers einfügen.

Die Erklärung muss bei Nichtigkeit unterschrieben werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgabe von trügerischen Erklärungen für den Unterzeichnenden auch zu strafrechtlichen Verantwortungen sowie im Sinne der Artikel 75 und 76 des genannten D.P.R. Nr. 445 aus dem Jahre 2000 zum daraus folgenden Verlust der gewährten Vergünstigungen führt.

VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Dieses Feld muss nur vom Vermittler, der den Antrag übermittelt, ausgefüllt und unterschrieben werden.

Der Vermittler muss Folgendes angeben:

- seine Steuernummer;
- wenn es sich um einen CAF handelt, die Eintragungsnummer in das Register;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem die Verpflichtung zur Antragsübermittlung eingegangen wurde.